

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Stotternheim e.V.

(gegr. 30.01.2002) / Kurzfassung der Satzung vom 05.08.2002

I. Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Stotternheim“ e.V.

§2

Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt-Stotternheim.

§3

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

§4

Grundlage für die Arbeit des Vereins ist das BGB (§§ 21ff.)

§5

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und ungebunden.

II. Zwecksetzung des Vereins

§6

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Absichten im Sinne der Abschnitte über „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§7

Der Verein hat den Zweck, die Grundschule Stotternheim bei ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen, indem er unter anderem

- durch Geld- und Sachspenden die Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus ermöglicht;
- zur Ermöglichung förderungswürdiger Massnahmen und Veranstaltungen – auch kultureller Art – beiträgt;
- Tätigkeiten ausserhalb des Unterrichts auch finanziell unterstützt;
- bedürftigen Schülern durch finanzielle Zuwendungen die Teilnahme an Klassenfahrten etc. ermöglicht.

§8

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden.

§9

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§10

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, unverhältnismässig begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft und Einkünfte

§11

Mitglieder des Vereins können sein

- Einzelpersonen
- Firmen
- Organisationen
- Körperschaften

§12

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Der muss die Anerkennung der Vereinssatzung beinhalten.

§13

Die Mitgliedschaft erlischt, ausser durch Tod,

a) durch schriftliche Austrittserklärung

- zum Ende eines Kalenderjahres
- zum Ende eines Schuljahres (31. Juli)

b) durch Vereinsausschluss. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstossen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen einen Ausschluss besteht eine Einspruchsfrist von einem Monat. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren endgültiger Entscheidung ruhen die Vereinsrechte des betreffenden Mitglieds.

§14

Der Verein gewinnt seine Einkünfte durch

- die Beiträge seiner Mitglieder
- durch freiwillige Zuwendungen
- ggfs. durch die Einkünfte des Vereinsvermögens

§15

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährlich Mindestbeitragsätze für Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften fest.

IV. Organe des Vereins

§16

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 5 Beisitzern, von denen zwei die Funktion des Schriftführers bzw. stellv. Schriftführers wahrnehmen.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, wobei jeder von beiden allein zur Vertretung berechtigt ist.

§17

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Ausschuss bestellt werden. Den Vorsitz des Ausschusses führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende. Ist ein Ausschuss bestellt, bestimmen Vorstand u. Ausschuss gemeinsam über die Verwendung des Vereinsvermögens und seiner Mittel im Rahmen der satzungsgemässen Aufgaben des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.

§18

Vorstand und Ausschuss sind einzeln u. im Falle einer gemeinsamen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer jew. Mitglieder anwesend sind.

§19

Die Amtszeit von Vorstand, Ausschuss u. Rechnungsprüfern beträgt 2 Jahre.

§20

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mind. einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mind. 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu versenden. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden, wobei gleichzeitig mit der Einladung u. der Tagesordnung, die besondere Dringlichkeit für die Verkürzung der Einladungsfrist besonders zu begründen ist.

§21

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt, soweit nicht eine Zuständigkeit des Vorstandes oder des Ausschusses besteht, insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes u. des Ausschusses
- c) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- d) für den Fall einer Beschlussfassung zur Bestellung von Rechnungsprüfern die Wahl derselben, wobei diese Person(en) nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein darf bzw. sein dürfen.

Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/10 der Mitglieder es verlangt. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Sollte dieser verhindert sein, führt die Mitgliederversammlung sein Stellvertreter. Über die gesamte Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dies geschieht durch den Schriftführer. Sollte dieser verhindert sein, bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung einen Protokollführer. Gefasste Beschlüsse und Sitzungsprotokolle werden vom ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer beurkundet.

§22

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom zweiten Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist nach §20 Satz 2 u. 3 der Satzung einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§23

Stimmübertragung ist bei Mitgliederversammlungen nur durch schriftliche Vollmacht möglich.

§24

Der Beschluss für eine Satzungsänderung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der ordnungsgemäss geladenen und bei der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§25

Gefasste Beschlüsse und Sitzungsprotokolle werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden als den Versammlungsleitern und dem Schriftführer beurkundet.

V. Auflösung des Vereins

§26

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der ordnungsgemäss geladenen und in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an den Schulträger zur Weiterleitung an die Staatliche Grundschule Stotternheim mit der Bestimmung, es ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke gemäss §7 dieser Satzung zu verwenden.

Hartmann

1. Vorsitzende(r)

Blechschildt

2. Vorsitzende(r)

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt am 21.08.2002, Az: VR 2070